

Familiengerechte Hochschule

- Teilzeitprofessur -

I.) Voraussetzungen der Teilzeitprofessur

Gemäß § 27 Abs.1 NHG finden auf Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis die Bestimmungen über Teilzeitbeschäftigung ausdrücklich Anwendung. Gemäß § 80 a NBG kann Beamtinnen und Beamten Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden:

- auf Antrag,
- wobei eine Beschäftigung von **mindestens der Hälfte** der regelmäßigen Arbeitszeit verbleiben muss,
- **dienstliche Belange** nicht entgegenstehen dürfen und
- wenn sich die Beamtin/der Beamte verpflichtet, für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung Nebentätigkeiten nur in eingeschränktem Umfang auszuüben. (Ausnahmen sind möglich)

Lehrverpflichtung und Kapazität

Die Regellehrverpflichtung bei Professuren beträgt zur Zeit **8 LVS**. Bei einer Teilzeitprofessur wäre das Deputat – entsprechend der Teilzeitbeschäftigung - **prozentual anzupassen**.

War die Professur als Vollzeitstelle in der Kapazitätsberechnung vorgesehen, **fehlen diese Lehrleistungen**. Ein Ausgleich über qualifizierte Lehraufträge ist denkbar, oft aber nur schwer zu realisieren.

Versorgungsansprüche

Zu beachten ist auch, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung **nur zu dem Teil** ruhegehaltsfähig sind, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit entspricht (§ 6 BeamtenVG).